44-Hch 6415 Agb.Gr

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Errichtung eines Durchlasses am Agbach im Bereich der Fl.Nr. 1592/3 der Gemarkung Greding im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung einer Wohnanlage auf dem Grundstück der Lanzmühle, Auflassung der bestehenden Teichanlagen sowie Erstellung einer temporären Bachumleitung;
Antragsteller: Stadt Greding, Marktplatz 11 + 13, 91171 Greding**

Auf dem ehemaligen Mühlengelände der Lanzmühle soll eine Wohnanlage bestehend aus drei Mehrfamilien-Wohngebäuden errichtet werden. Die alten Nebengebäude der Mühlenanlage werden weitgehend abgebrochen und das Mühlengrundstück neu geordnet.

Die alte Beton-Überfahrt der Lanzmühle wird im Zuge der Neuordnung des Mühlengeländes zu einer Wohnanlage abgebrochen und durch einen neuen, im Durchflussquerschnitt um ein 3-faches größeren, Wellstahlrohr-Durchlass ersetzt.

Der gemauerte, schadhafte Durchlass im Bereich der Wohnanlagen-Zufahrt wird erneuert und durch einen Rohrdurchlass mit gleicher Durchflussleistung ersetzt.

Der vorhandene Ablaufkanal vom Mühlbach zum Agbach wird im Bereich der neuen Wohnanlage ersatzlos aufgelassen und verfüllt.

Die beiden kleinen Fischteiche unterhalb des Mühlbachs werden aufgelassen, verfüllt und künftig durch einen neuen Flurweg überbaut. Die Zu- und Ablaufleitungen der Fischteiche werden ersatzlos abgebrochen.

Der Einbau des Wellstahlrohr-Durchlasses erfolgt in offener Bauweise. Während der Bauarbeiten wird der Agbach außerhalb der Baugrube in einem offenen Erdgerinne umgeleitet. Nach Fertigstellung des neuen Durchlasses wird das Umlaufgerinne verfüllt und der Feldweg wiederhergestellt.

Die beabsichtigten Gewässerausbaumaßnahmen fallen unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedürfen daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Ergibt die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth

Roth, 28.05.2019

Fränkel

Regierungsrätin